

39. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 12. November 1998

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 Seite 25), zuletzt geändert durch das 38. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. November 1996 (KABl. 1996 Seite 305), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird neu gefaßt:

„Artikel 5

(1) Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann im Einvernehmen mit ihrem Vorstand eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden. Das Recht der Anstaltskirchengemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern einer Anstaltskirchengemeinde in der Kreissynode sowie die Entsendung und die Mitgliedschaft von Abgeordneten finden die Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Über“ das Wort „die“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuvor“ durch das Wort „vorher“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung können die Presbyterien die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig.“

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

(3) Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und durch ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.“

4. In Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „soll dafür sorgen“ durch die Worte „sorgt dafür“ ersetzt.

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

6. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamt-kirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.“

7. Artikel 9 wird aufgehoben.

8. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Das Pfarrstellenbesetzungsrecht der Kirchengemeinde wird durch Kirchengesetz geregelt; es kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.“

9. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

10. Artikel 12 wird aufgehoben.

11. Artikel 13 Absatz 1 wird neu gefaßt:

„(1) Glied einer Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist.“

12. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Voraussetzung für die Aufnahme sind eine Unterweisung im evangelischen Glauben und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit.“

b) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.“

13. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die Kirche sind eine Unterweisung und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit.“

b) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.“

14. Artikel 16 wird neu gefaßt:

„Artikel 16

Ein getauftes Kind unter 14 Jahren, das der evangelischen Kirche nicht angehört, wird aufgrund einer Erklärung der Personensorgeberechtigten in die evangelische Kirche aufgenommen. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es nicht gegen seinen Willen aufgenommen werden.“

15. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „welche“ durch das Wort „die“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Entschlafenen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „pflichtmäßige“ durch das Wort „pflichtgemäße“ ersetzt.

16. Nach Artikel 17 wird hinter der Überschrift „II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde“ ein neuer Artikel 17a eingefügt:

„Artikel 17a

Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“

17. Die Überschrift „A. Das Amt des Pfarrers“ wird neu gefaßt:

„A. Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers“

18. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „den Pfarrern“ durch die Worte „die Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

d) Folgende neue Absätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„(2) Mit der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem kirchlichen Verband oder der Landeskirche errichtet ist.

(3) Für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung ist die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.

(4) Die Ausbildung und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch Kirchengesetz geregelt.“

19. Artikel 19 wird neu gefaßt:

„Artikel 19

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben den Dienst der Unterweisung und Seelsorge auszuüben.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern zu leiten. Sie sind Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen.“

20. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Pfarrers“ durch die Worte „der Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt; die Worte „nach der kirchlichen Ordnung“ entfallen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Pfarrer hat“ durch die Worte „Sie haben“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Er soll“ durch die Worte „Sie sollen“ ersetzt.

d) Absatz 1 Satz 4 wird neu gefaßt:

„Sie sollen den kirchlichen Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern und mitwirken, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt, Liebe geübt wird und Gerechtigkeit waltet.“

e) Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich der Kirchengemeinde hinausgehen, können ihnen durch die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Landeskirche übertragen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teilzunehmen.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „des Pfarrers“ gestrichen werden.

21. Artikel 21 wird neu gefaßt:

„Artikel 21

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde zu achten und zu wahren. In Ausübung des Dienstes an Wort und Sakrament sind sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.“

22. Artikel 22 wird neu gefaßt:

„Artikel 22

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.“

23. Nach Artikel 22 wird ein neuer Artikel 22a eingefügt:

„Artikel 22a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.“

24. Artikel 23 wird neu gefaßt:

„Artikel 23

(1) Die Kirche gibt den Pfarrerinnen und Pfarrern für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens Rat und Hilfe.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft des Presbyteriums sowie der Amtsgeschwister ihrer Kirchengemeinde und ihres Kirchenkreises. Sie sollen die Ermahnung, die ihnen in dieser Gemeinschaft gegeben wird, willig annehmen.

(3) Reicht diese Ermahnung nicht aus, Anstöße auszuräumen, oder erscheint eine sofortige Maßnahme geboten, kann ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Verfahren zur Abberufung im Interesse des Dienstes, ein Disziplinarverfahren oder ein Lehrbeanstandungsverfahren sein kann. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

25. Artikel 24 wird aufgehoben.

26. Artikel 25 Absatz 1 wird neu gefaßt:

„(1) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, soweit ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtendienst zuzuweisen.“

27. Artikel 26 wird neu gefaßt:

„Artikel 26

(1) Amtshandlungen werden von den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern vollzogen.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, daß eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen wird, ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erforderlich. Diese kann innerhalb einer Kirchengemeinde durch das mündliche Einverständnis der Beteiligten ersetzt werden.

(3) Die Abmeldebescheinigung muß erteilt werden, wenn die Amtshandlung nach der Kirchenordnung zulässig ist, Gründe der kirchlichen Zucht und die Ordnung der Kirchengemeinde nicht entgegenstehen und die Amtshandlung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen werden soll. Ist dies nicht der Fall, liegt die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. Wird die Abmeldebescheinigung nicht erteilt, kann Einspruch bei der Superintendentin oder beim Superintendenten eingelegt werden. Ist die Superintendentin oder der Superintendent für die Erteilung der Abmeldebescheinigung zuständig, entscheidet die Synodalassessorin oder der Synodalassessor. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Die gewählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer soll sich zu der Amtshandlung nur bereit erklären, wenn ein besonderer Grund vorliegt; die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Abmeldebescheinigung erteilt worden ist.

(5) Die erwählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer hat der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

(6) In Notfällen sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet. Absatz 5 gilt entsprechend.“

28. Artikel 27 wird neu gefaßt:

„Artikel 27

(1) Will ein Gemeindeglied allgemein eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen, bedarf es der Zustimmung der Superintendentin oder des Super-

intendenten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Es entscheidet endgültig.

(2) Artikel 26 Absatz 5 gilt entsprechend.“

29. In Artikel 28 werden das Wort „eines“ und die Worte „erwählten Pfarrers“ gestrichen.

30. Artikel 29 wird neu gefaßt:

„Artikel 29

Besondere Gottesdienste neben den in der Kirchengemeinde üblichen dürfen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Bereich einer anderen Kirchengemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums dieser Kirchengemeinde halten. Versagt das Presbyterium die Zustimmung, kann Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Es entscheidet endgültig.“

31. Artikel 30 wird neu gefaßt:

„Artikel 30

Auf Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in einem Pfarramt eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Landeskirche stehen, sind die Bestimmungen der Artikel 19 bis 29 entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der missionarisch-diakonischen Werke.“

32. Artikel 31 wird neu gefaßt:

„Artikel 31

Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst beauftragt werden. Die Bestimmungen über das Amt der Pfarrerrin und des Pfarrers gelten für sie entsprechend.“

33. Die Überschrift „C. Das Amt des Predigers“ wird neu gefaßt:

„C. Das Amt der Predigerin und des Predigers“

34. Artikel 33 wird neu gefaßt:

„Artikel 33

(1) Gemeindeglieder, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst eignen, können zu Predigerinnen und Predigern berufen werden. Ihnen kann eine Pfarrstelle zur Verwaltung übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter als Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes.“

35. Die Überschrift „D. Das Amt des Laienpredigers“ wird neu gefaßt:

„D. Das Amt der Laienpredigerin und des Laienpredigers“

36. Artikel 34 wird neu gefaßt:

„Artikel 34

Gemeindeglieder, die die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

37. Die Überschrift: „E. Das Amt des Presbyters“ wird neu gefaßt:

„E. Das Amt der Presbyterin und des Presbyters“

38. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird neu gefaßt:

„Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern zu leiten.“

b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Worte „Pfarrerrinnen und“ eingefügt.

39. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt und das Wort „fleißigen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das erste Wort „Die“ gestrichen; vor dem Wort „Presbyter“ werden die Worte „Presbyterinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Presbyter“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

40. Nach Artikel 36 wird folgender Artikel 36a eingefügt:

„Artikel 36a

Presbyterinnen und Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Ausgaben und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.“

41. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ihres“ gestrichen; die Worte „die Kirchenleitung“ werden durch die Worte „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden neu gefaßt:

„(2) Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Wird bei einer Pfarrwahl eine Person gewählt, die mit einer Presbyterin oder einem Presbyter verheiratet oder nach Absatz 1 Satz 1 verwandt oder verschwägert ist, scheidet die Presbyterin oder der Presbyter mit dem Zeitpunkt des Dienstan-

trittes der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.“

42. Artikel 38 wird neu gefaßt:

„Artikel 38

Personen, die hauptberuflich bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder Verband tätig sind, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht zu Presbyterinnen und Presbytern dieser Kirchengemeinde gewählt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.“

43. Nach Artikel 38 wird folgender Artikel 38a eingefügt:

„Artikel 38a

(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,

in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,

in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.

In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.

(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.

(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.“

44. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Presbyter“ die Worte „Presbyterinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Presbyter“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „des Presbyteriums“ gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz geregelt.“

e) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Presbyterstellen“ durch die Worte „Stellen der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.

45. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „eines Presbyters“ die Worte „einer Presbyterin oder“ eingefügt; die Worte „des Presbyteramtes“ werden gestrichen und das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 3 wird neu gefaßt:

„Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig.“

c) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Dieser“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

d) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären.“

e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Eingang beim“ durch die Worte „Zugang bei der Vorsitzenden oder dem“ ersetzt.

f) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Wirksamwerden“ die Worte „der Erklärung“ eingefügt.

g) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.“

46. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „einem Presbyter“ die Worte „einer Presbyterin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor einer Entscheidung sind die Presbyterin oder der Presbyter und das Presbyterium zu hören.“

d) Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Gegen die Entscheidung können die Presbyterin oder der Presbyter sowie das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig. Hat der Kreissynodalvorstand die Entlassung beschlossen, ruht das Amt bis zur Bestandskraft der Entscheidung.“

e) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Presbyteramt“ durch das Wort „Amt“ und das Wort „Presbyteramtes“ durch das Wort „Amtes“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Das Recht“ ersetzt.

47. Artikel 42 wird neu gefaßt:

„Artikel 42

(1) Das Presbyterium kann für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter berufen. Ihre Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.

(2) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und Gaben als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde beauftragen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden in der Regel im Gottesdienst eingeführt oder sie werden der Gemeinde vorgestellt.“

48. Artikel 43 wird neu gefaßt:

„Artikel 43

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Kirchenmusik, insbesondere im Gottesdienst, zu pflegen.“

49. Artikel 44 wird aufgehoben.

50. Artikel 45 wird neu gefaßt:

„Artikel 45

Diakoninnen und Diakone nehmen den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung wahr.“

51. Artikel 46 wird neu gefaßt:

„Artikel 46

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen sind in der Pflege und Seelsorge an Kranken, Alten und Behinderten tätig.“

52. Artikel 47 wird neu gefaßt:

„Artikel 47

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen arbeiten in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Erwachsenen- und Altenarbeit.“

53. Artikel 48 wird neu gefaßt:

„Artikel 48

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Gemeinde vor allem in der Jugendhilfe, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Behindertenhilfe mit.“

54. Artikel 49 wird neu gefaßt:

„Artikel 49

Erzieherinnen und Erzieher ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder die Eltern bei der Erziehung. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu erleben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.“

55. Artikel 50 wird aufgehoben.

56. Artikel 51 wird neu gefaßt:

„Artikel 51

Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für Gottesdienst, Amtshandlungen und Veranstaltungen her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.“

57. Artikel 52 wird neu gefaßt:

„Artikel 52

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung nehmen unter der Verantwortung des Presbyteriums Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinde wahr.“

58. Artikel 53 wird neu gefaßt:

„Artikel 53

Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht kirchengesetzlich oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt sind, bestimmt die Kirchenleitung das Nähere für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Sie kann auch regeln, ob und in welchem Umfang bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.“

59. Nach Artikel 53 wird ein neuer Artikel 53a eingefügt:

„Artikel 53a

Die Bestimmungen der Artikel 42 bis 52 gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes entsprechend.“

60. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Inhaber und die Verwalter einer Pfarrstelle mit den Presbytern“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.

61. Artikel 55 wird neu gefaßt:

„Artikel 55

Das Presbyterium hat folgende Aufgaben:

a) Das Presbyterium wacht darüber, daß in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;

b) es achtet darauf, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;

c) es ist darauf bedacht, daß der missionarische, diakonische und ökumenische Auf-

- trag der Kirchengemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;
- d) es sorgt für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend;
 - e) es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben;
 - f) es übt kirchliche Zucht;
 - g) es beachtet bei seiner gesamten Arbeit die soziale Gliederung der Gemeinde;
 - h) es nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an;
 - i) es leitet und verwaltet die Kirchengemeinde.“
62. Artikel 56 wird neu gefaßt:

„Artikel 56

Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im einzelnen:

- a) Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit;
- b) es sorgt im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür, daß der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht;
- c) es trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht;
- d) es beschließt über die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- e) es trägt Sorge für die Heiligung des Sonntags;
- f) es setzt die Zeit und die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der guten Ordnung im Gottesdienst;
- g) es fördert die Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges;
- h) es sorgt für die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- i) es trägt Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte;
- j) es unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Hausbesuchen;
- k) es ist verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- l) es wahrt die kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen;
- m) es trägt Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie;
- n) es pflegt kirchliche Sitte;
- o) es stellt die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und übt die Dienstaufsicht aus;

- p) es beauftragt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - q) es verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung;
 - r) es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.“
63. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt; vor dem Wort „Presbyter“ werden die Worte „Presbyterinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „zum Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle bestellt wird“ durch die Worte „zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bestellt ist“ ersetzt.
 - c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter und der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.“
64. Artikel 57a wird aufgehoben.
65. Artikel 58 wird neu gefaßt:

„Artikel 58

- (1) Predigerinnen und Prediger einer Kirchengemeinde nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.
 - (2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.
 - (3) Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.
 - (4) Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist, können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.“
66. Artikel 59 wird aufgehoben.
67. Artikel 60 wird aufgehoben.
68. Artikel 61 wird neu gefaßt:

„Artikel 61

- (1) Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern besondere Dienste übertragen und ihnen Bezirke zuweisen, in denen sie insbesondere den Besuchsdienst wahrnehmen.
- (2) Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern den diakonischen Dienst übertragen. Diese nehmen die Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Gemeindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der vom Presbyterium be-

willigten Unterstützungen wahr. Ihnen kann die Verwaltung der Diakoniekasse übertragen werden.

(3) Das Presbyterium soll in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken für jeden Pfarrbezirk einzelne oder mehrere gewählte Mitglieder bestimmen, denen in Gemeinschaft mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirkes übertragen wird.“

69. Artikel 62 wird neu gefaßt:

„Artikel 62

(1) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

(2) Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben die Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderes Vermögen der Kirchengemeinde zu führen. Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, haben sie beim Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. Sie beaufsichtigen das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung. Sollen sie dieses selbst führen, weil keine geeignete Kraft zur Verfügung steht, darf es nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geschehen.“

70. Artikel 63 wird neu gefaßt:

„Artikel 63

Die Übertragung aller besonderen Dienste im Presbyterium erfolgt widerruflich für die Zeit bis zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium. Eine erneute Übertragung ist zulässig.“

71. Artikel 64 wird aufgehoben.

72. Artikel 65 wird neu gefaßt:

„Artikel 65

(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

(2) Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einem gewählten Mitglied, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einem gewählten Mitglied, gilt folgendes:

a) In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. Ist die Stellvertretung nicht geregelt, führt bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.

b) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter den Mitgliedern von Amts wegen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Zustimmung des Kreissynodal-

vorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Die Stellvertretung liegt jeweils bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger. Sind diese verhindert, führt eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.

(4) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent, eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

(6) Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.“

73. Artikel 66 wird neu gefaßt:

„Artikel 66

(1) Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Das Presbyterium muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.

(2) Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen.

(3) Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.

(4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Presbyterium nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.“

74. Artikel 67 wird aufgehoben.

75. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Er hat“ durch die Worte „Es ist“ und die Worte „nicht verletzt“ durch die Worte „geehrt werden“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Presbyteriums“ die Worte „und seiner Ausschüsse“ angefügt, die Worte „und der Kirchenzucht“ gestrichen und das Wort „bewahren“ durch das Wort „wahren“ ersetzt.

76. Artikel 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Abstimmung“ durch das Wort „Abstimmungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Stimmhaltungen“ die Worte „Ungültige Stimmen und“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.“

77. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 70 werden vor dem Wort „Beschlüßfassung“ das Wort „der“ durch das Wort „einer“ und vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „sein“ durch das Wort „eigenes“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

78. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Präses“ das Wort „Der“ durch die Worte „Die Präses oder der“ ersetzt sowie vor den Worten „der Superintendent“ die Worte „die Superintendentin oder“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird neu gefaßt:

„Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.“

79. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „dem Vorsitzenden“ die Worte „der oder“ eingefügt und die Worte „oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern“ durch die Worte „und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort „Gelegenheit“ die Worte „des Presbyteriums“ eingefügt.

80. Artikel 73 wird neu gefaßt:

„Artikel 73

(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(2) Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Be-

schlußfassung festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

81. Artikel 74 wird neu gefaßt:

„Artikel 74

(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde. Dazu gehört unter anderem die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher und die Sorge für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, die den Zustand und das Vermögen der Kirchengemeinde betreffen.

(2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit diese den Arbeitsbereich einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit ihnen. Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister übertragen. In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich.

(3) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters wirksam.“

82. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten „einen Vorsitzenden“ die Worte „eine Vorsitzende oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „seines“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

83. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt und das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden die Worte „dieser Ausschüsse“ gestrichen.

84. Artikel 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Die“ gestrichen.

c) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefaßt:

„Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden.“

d) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „im einzelnen durch eine Gemeindeversammlung gemäß Artikel 79“ durch die Worte „durch Satzung“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Die“ gestrichen.

f) Absatz 3 Satz 2 wird neu gefaßt:

„In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.“

g) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „im einzelnen durch eine Gemeindeversammlung gemäß Artikel 79“ durch die Worte „durch Satzung“ ersetzt.

h) Absatz 4 wird neu gefaßt:

„(4) In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß bilden. Dem geschäftsführenden Ausschuß müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.“

85. Artikel 78 wird neu gefaßt:

„Artikel 78

(1) Das Presbyterium soll die zum heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einladen. In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten. Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Bezirken sollen nach Möglichkeit Bezirksversammlungen stattfinden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.“

86. Nach Artikel 78 wird folgender Artikel 78a eingefügt:

„Artikel 78a

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.

(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung vertreten.“

87. Artikel 79 wird neu gefaßt:

„Artikel 79

(1) Das Presbyterium kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen der Kirchengemeinde regeln.

(2) Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor der Genehmigung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzungen sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.“

88. Artikel 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt; das Wort „so“ wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Wahl des Vorsitzenden“ durch die Worte „Bestimmung des Vorsitzes“ ersetzt und vor den Worten „der dienstälteste Vorsitzende“ die Worte „die oder“ eingefügt.

d) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten „dem Superintendenten“ die Worte „der Superintendentin oder“ eingefügt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

89. Artikel 81 wird neu gefaßt:

„Artikel 81

In einer Stadt, die mehrere Kirchengemeinden umfaßt und nicht Dienstsitz der Superintendentin oder des Superintendenten ist, können die Pfarrerinnen und Pfarrer aus ihrer Mitte eine Seniorin oder einen Senior zur Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit wählen. Der Dienst geschieht im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.“

90. Artikel 82 wird neu gefaßt:

„Artikel 82

(1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt dabei verharret, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes das Presbyterium auflösen. In diesem Fall beauftragt sie zugleich den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen.

(2) Gegen die Entscheidung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Presbyterium als arbeitsunfähig erweist.“

91. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefaßt:

„(1) Ist ein Presbyterium wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig, ist dies durch den Kreissynodalvorstand festzustellen. Mit der Feststellung hat der Kreissynodalvorstand zugleich Bevollmächtigte zu bestellen. Gegen die Feststellung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Es entscheidet endgültig. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „so“ sowie Satz 2 gestrichen.

92. Artikel 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 werden jeweils vor dem Wort „Presbyter“ die Worte „Presbyterinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Bevollmächtigte müssen Pfarrerinnen und Pfarrer sein oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.“

93. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Über die Neubildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kreissynode“ durch das Wort „Kreissynoden“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Gemeindegrenzen“ durch die Worte „Grenzen einer Kirchengemeinde“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.“

94. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung von Absatz 1 wird gestrichen.

95. Artikel 89 wird neu gefaßt:

„Artikel 89

(1) Die Kreissynode ist berufen, über dem kirchlichen Leben in ihrem Bereich zu wachen und es zu fördern, den Kirchengemeinden Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, gemeinsame Arbeiten der Kirchengemeinden in Angriff zu nehmen und an der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuwirken.

(2) Demgemäß hat die Kreissynode vor allem folgende Aufgaben:

a) Sie wacht darüber, daß in den Kirchengemeinden das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;

b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;

c) sie fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden und pflegt den Zusammenhang mit der gesamten Kirche. Sie achtet darauf, daß die Kirchenordnung und die kirchlichen Gesetze in den Kirchengemeinden eingehalten werden;

d) sie ist auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Kirchengemeinden bedacht und achtet darauf, daß für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden;

e) sie fördert die Arbeit und die Einrichtung der Diakonie und der missionarisch-diakonischen Werke und sorgt für ein gutes Zusammenwirken des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien mit diesen Werken;

f) sie wacht darüber, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird

- und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden;
- g) sie nimmt sich der christlichen Erziehung der Kinder und Jugendlichen in Haus, Kirche und Schule an;
- h) sie wacht über kirchlicher Sitte und der Handhabung der kirchlichen Zucht.“
96. Artikel 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor den Worten „den Superintendenten“ die Worte „die Superintendentin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „beschließt“ durch das Wort „entscheidet“ und das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden neu gefaßt:
- „(4) Sie beaufsichtigt das Rechnungswesen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen, beschließt die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises und erteilt Entlastung für die Rechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen.
- (5) Sie legt die Umlage für den Kirchenkreis fest.“
- d) In Absatz 6 werden die Worte „und Anstalten“ gestrichen.
- e) Absatz 7 wird gestrichen.
97. Artikel 91 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor den Worten „der Superintendent“ die Worte „die Superintendentin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte „Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt; das Komma nach dem Wort „Kirchengemeinden“ sowie das Wort „Anstaltskirchengemeinden“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Worte „Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
98. Artikel 91a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jede Gemeinde entsendet“ durch die Worte „Kirchengemeinden entsenden“ ersetzt sowie vor den Worten „einen Abgeordneten“ die Worte „eine Abgeordnete oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Männern und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männern“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefaßt:
- „Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer Abgeordneter entsenden.“
- e) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
- f) Absatz 3 wird gestrichen.
99. Artikel 91b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt und die Worte „und Anstaltskirchengemeinden“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:
- „Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.“
- c) Die Absätze 2 und 3 werden neu gefaßt:
- „(2) Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.
- (3) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.“
100. Artikel 91 c wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
- „(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.
- (2) Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird neu gefaßt:
- „Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.“
101. Artikel 92 wird neu gefaßt:
- „Artikel 92**
- (1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, scheidet es aus der Kreissynode aus.
- (2) Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft der entsendenden Kirchen-

gemeinde, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes fortgesetzt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das aufgrund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit im Kirchenkreis berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer Kirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, das Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.“

102. In Artikel 93 Satz 2 werden die Worte „der Kirchenordnung oder sonstigen kirchlichen Gesetzen“ durch die Worte „dem in der Kirche geltenden Recht“ ersetzt.

103. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort „Synode“ durch das Wort „Kreissynode“ ersetzt und vor den Worten „den Superintendenten“ die Worte „die Superintendentin oder“ eingefügt.

b) Die Absätze 4 bis 7 werden neu gefaßt:

„(4) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst; die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(5) Der Kreissynode wird jährlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und über die wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis berichtet. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

(6) Der Tagung der Kreissynode wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

(7) Die Reisekosten, die festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der Kreissynode werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.“

c) Absatz 8 wird gestrichen.

104. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „im Einzelfall“ das Wort „Kreissynode“ durch das Wort „sie“ und die Worte „nicht anders“ durch die Worte „nichts anderes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Kreissynode“ ersetzt.

105. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:

„Sie werden gefragt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Kreissynode“ ersetzt.

106. In Artikel 97 wird das Wort „Kirchenzucht“ durch die Worte „kirchlichen Zucht“ ersetzt; das Komma vor dem Wort „sowie“ entfällt.

107. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Abstimmung“ durch das Wort „Abstimmungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Stimmhaltungen“ die Worte „Ungültige Stimmen und“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird neu gefaßt:

„(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

108. Nach Artikel 98 wird ein neuer Artikel 98a eingefügt:

„Artikel 98a

Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.“

109. In Artikel 99 wird Satz 2 neu gefaßt:

„Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.“

110. Artikel 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird neu gefaßt:

„In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „des Kirchenkreises“ gestrichen.

c) Absatz 2 Satz 5 wird neu gefaßt:

„Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Kreissynode“ gestrichen.

e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Vorsitzenden“ durch die Worte „den Vorsitz“ ersetzt.

f) Absatz 3 Satz 3 wird neu gefaßt:

„Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.“

111. Artikel 101 wird neu gefaßt:

„Artikel 101

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrerrinnen und Pfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. Sie sind zu den Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.“

112. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefaßt:

„(1) Die Kreissynode kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.“

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Kreissatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen.“

d) Absatz 3 Satz 2 wird neu gefaßt:

„Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.“

113. Artikel 104 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:

„(1) Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Demgemäß hat der Kreissynodalvorstand vor allem folgende Aufgaben:

a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor, indem er vor allem die Legitimation ihrer Mitglieder, die eingereichten Anträge sowie die Rechnungen der Kreissynode vorprüft;

b) er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und erstattet der Kreissynode darüber Bericht;

c) er erstattet Gutachten über Vorlagen der Kirchenleitung;

d) er beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen;

e) er beaufsichtigt das Kassenwesen des Kirchenkreises;

f) er beruft die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises;

g) er nimmt die in Artikel 88 bis 90 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagungen wahr;

h) er vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Kreissynode“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 4 wird neu gefaßt:

„Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber wirksam.“

d) In Absatz 4 Buchstaben a) bis e) werden die „Kommas“ am Ende des Satzes oder Satzteils durch ein „Semikolon“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Buchstabe a) wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

f) In Absatz 4 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

g) In Absatz 4 Buchstabe f) werden das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt und vor den Worten „der Superintendent“ die Worte „die Superintendentin oder“ eingefügt.

114. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem Superintendenten“ die Worte „der Superintendentin oder“, vor den Worten „dem Assessor“ die Worte „der Assessorin oder“ und vor den Worten „dem Scriba“ die Worte „der oder“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Satzung“ die beiden letzten Worte „des Kirchenkreises“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Worten „des Superintendenten“ die Worte „der Superintendentin oder“ eingefügt und die Worte „zwei Stellvertreter“ durch die Worte „ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.

d) Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.“

e) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden neu gefaßt:

„Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendents.“

f) In Absatz 3 Satz 3 wird das erste Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.

115. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden neu gefaßt:

„(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendents können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

(2) Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendents sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgesetzten, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird neu gefaßt:

„Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.“

d) Absatz 5 wird neu gefaßt:

„(5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne daß ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.“

e) In Absatz 6 werden die Worte „ihrer Nachfolger“ durch die Worte „der neu gewählten Mitglieder“ ersetzt.

116. Artikel 107 wird neu gefaßt:

„Artikel 107

(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.

(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.“

117. Nach Artikel 107 wird ein neuer Artikel 107a eingefügt:

„Artikel 107a

Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.“

118. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird die Absatz 2 mit der Maßgabe, daß vor den Worten „dem Superintendenten“ die Worte „der Superintendentin oder“ eingefügt werden.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit folgenden Maßgaben:

aa) In Satz 1 werden das Wort „welche“ durch das Wort „die“ ersetzt und vor den Worten „dem Superintendenten“ die Worte „der Superintendentin oder“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

119. Die Überschrift vor dem Artikel 109 „III. Der Superintendent“ wird neu gefaßt:

„III. Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten“

120. Artikel 109 wird neu gefaßt:

„Artikel 109

(1) Superintendentinnen und Superintendenten leiten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände. Sie tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände. Sie vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten versehen ihr Amt zugleich im Auftrag der Landeskirche. Sie berichten der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis und sorgen für die Ausführung ihrer Anordnungen. Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt geht durch ihre Hand und wird mit ihrer Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.

(3) Superintendentinnen und Superintendenten werden durch die Assessorinnen und

Assessoren, bei deren Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.“

121. Artikel 110 wird neu gefaßt:

„Artikel 110

(1) Superintendentinnen und Superintendenten sind Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater der Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie sollen sie ermahnen und ihnen helfen, ihr Leben unter dem Wort Gottes zu führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie beraten und fördern die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten versammeln die Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Absatz 1 Satz 1 zum Pfarrkonvent, der unter ihrer Leitung monatlich, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten soll.

(3) Superintendentinnen und Superintendenten versammeln die Presbyterinnen und Presbyter sowie die in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis regelmäßig, um ihnen Hilfe und Weisung zu geben.“

122. Artikel 111 wird neu gefaßt:

„Artikel 111

(1) Superintendentinnen und Superintendenten achten auf das gesamte kirchliche Leben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis.

(2) Sie führen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien sowie über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben. Sie sollen insbesondere auf die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente achten.

(3) Wo ihnen Mängel und Nachlässigkeit im Amt bekannt werden, sollen sie zur Besserung mahnen und geschwisterliche Weisung geben. Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, berichten sie dem Landeskirchenamt.“

123. Artikel 112 wird neu gefaßt:

„Artikel 112

(1) Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten gehören die Durchführung der Ordination, die Leitung der Pfarrwahl, die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Visitation der Kirchengemeinden.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.“

124. Nach Artikel 112 wird ein neuer Artikel 112a eingefügt:

„Artikel 112a

Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten werden durch Kirchengesetz geregelt. Ihr Dienstsitz wird durch Beschluß der Kreissynode bestimmt. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.“

125. Artikel 114 Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:

- a) Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
- c) sie tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird;
- d) sie fördert die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, besonders durch Besuchsdienst;
- e) sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche;
- f) sie ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- g) sie pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen;
- h) sie sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;
- i) sie wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein;
- j) sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Kirchengemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen;
- k) sie wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin;
- l) sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes;
- m) sie entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst;
- n) sie genehmigt die Lehrpläne für den kirchlichen Unterricht;
- o) sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden;
- p) sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Einhaltung.“

126. Artikel 115 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden als neuer Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landessynode entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rates der Evangelischen Kirche der Union und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie über die ihr vorgelegten Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

- b) Die Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden die Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7.

- c) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „beschließt“ durch das Wort „entscheidet“ ersetzt.

- d) Der neue Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Sie beschließt die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen und erteilt Entlastungen für die Rechnungen der Landeskirche.“

- e) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Vermögensverwaltung“ durch die Worte „Vermögens- und Finanzverwaltung“ ersetzt.

- f) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sie legt die landeskirchliche Umlage fest.“

127. Artikel 116 wird neu gefaßt:

„Artikel 116

Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:

- a) Die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer;
- b) das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
- c) das Lehrbeanstandungsverfahren;
- d) die Ordnung des Gottesdienstes;
- e) die Ordnung des kirchlichen Lebens;
- f) die Ordnung der Visitation;
- g) die Festsetzung kirchlicher Feiertage;
- h) das kirchliche Abgabenrecht sowie das Recht des kirchlichen Finanzausgleichs.“

128. In Artikel 117 werden vor den Worten „den Präses“ die Worte „die Präses oder“ eingefügt.

129. Artikel 118 wird neu gefaßt:

„Die Landessynode pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

130. Artikel 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor den Worten „der Präses“ die Worte „die Präses oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden vor dem Wort „Superintendenten“ die Worte „Superintendentinnen und“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Buchstabe d) wird das Wort „Theologieprofessoren“ durch die Worte

- „Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
131. Artikel 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jeder Kirchenkreis entsendet einen Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter“ durch die Worte „Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „einen weiteren Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter“ durch die Worte „eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „Männern und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männern“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird neu gefaßt:
- „Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter entsandt werden. Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.“
132. Artikel 120a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „je“ durch die Worte „jeweils eine Professorin oder“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „das“ durch das Wort „jedes“ und das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
133. Artikel 121 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Kirchenmusikern“ die Worte „Kirchenmusikerinnen und“ eingefügt und das Wort „Verwaltungsmitarbeitern“ durch das Wort „Verwaltungs Kräften“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Männern und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männern“ ersetzt.
134. Artikel 122 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
- „(1) Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- „(2) Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. Das gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne daß ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird.“
- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.
- c) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „so“ gestrichen.
- d) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter“ durch die Worte „aufgrund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit in der Kirche“ ersetzt; das Wort „so“ wird gestrichen.
- e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „so“ gestrichen und die Worte „dem Präses“ durch die Worte „der Kirchenleitung“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Eingang“ durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
135. Artikel 123 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
- „Sie wird auf Beschluß der Kirchenleitung von der Präses oder dem Präses einberufen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
136. Artikel 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt und das Wort „öffentlichen“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Gottes Wort“ durch das Wort „Schriftlesung“ und das Wort „beschlossen“ durch das Wort „geschlossen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt und vor den Worten „dem Präses“ die Worte „der Präses oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Die Präses oder der Präses“ ersetzt.
- f) Absatz 5 wird neu gefaßt:
- „(5) Wenn die Beratung oder Beschlußfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstatler.“
137. Artikel 125 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:
- „Sie werden gefragt.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
138. Artikel 126 Satz 1 wird neu gefaßt:
 „Der Landessynode wird bei jeder ordentlichen Tagung durch die Präses oder den Präses über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse berichtet.“
139. Artikel 127 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Schriftführer“ die Worte „Schriftführerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ sowie das Wort „zugesandt“ durch das Wort „zugeleitet“ ersetzt.
140. In Artikel 128 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
141. Artikel 130 Satz 2 wird neu gefaßt:
 „Ist sie nicht beschlußfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, daß die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlußfähig ist.“
142. Artikel 131 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Abstimmung“ durch das Wort „Abstimmungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Stimmhaltungen“ die Worte „Ungültige Stimmen und“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.
- d) Absatz 3 wird neu gefaßt:
 „(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.“
143. Nach Artikel 131 wird ein neuer Artikel 131a eingefügt:
 „Artikel 131a
 Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.“
144. Artikel 132 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „auf der Synode“ und das Wort „so“ gestrichen; es werden das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ und die Worte „Mitglieder der Synode“ durch das Wort „Synodalen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „so“ gestrichen und das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
145. In Artikel 133 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Blattes“ durch die Worte „Kirchlichen Amtsblattes“ ersetzt.
146. Artikel 135 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden als neuer Satz 2 wie folgt gefaßt:
 „In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.“
- c) Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
- d) Absatz 2 wird neu gefaßt:
 „(2) Zur Vorbereitung von Wahlen nach Artikel 117 bildet die Landessynode einen Ständigen Nominierungsausschuß.“
147. Artikel 137 Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
 „(1) Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.
 (2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:
- a) Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
- c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erläßt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;
- d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;
- e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus;
- f) sie ist darauf bedacht, daß die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;
- g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;
- h) sie sorgt dafür, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und setzt

sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;

- i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;
- j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;
- k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;
- l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;
- n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche;
- o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.“

148. Artikel 138 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ sowie das Wort „und“ durch die Worte „sowie an“ ersetzt und vor dem Wort „Amtsträger“ die Worte „Amtsträgerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Sie“ durch die „Die Kirchenleitung“ und das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

149. Artikel 139 wird neu gefaßt:

„Artikel 139

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt. Gesetzesvertretende Verordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten sie mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, sind sie von der Kirchenleitung durch Beschluß aufzuheben. Der Beschluß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt die gesetzesvertretende Verordnung mit der Verkündung des Beschlusses außer Kraft.

(3) Durch gesetzesvertretende Verordnung können Bestimmungen der Kirchenordnung nicht geändert werden.“

150. Artikel 140 wird neu gefaßt:

„Artikel 140

Urkunden, durch die für die Landeskirche rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben

werden, sind von zwei Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

151. Artikel 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefaßt:

„(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind

- a) die Präses oder der Präses,
- b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,
- c) drei weitere ordinierte Mitglieder,
- d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,
- e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.“

b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort „Theologen“ durch das Wort „Mitglieder“ und in Absatz 2 Buchstabe b) das Wort „Presbyteramt“ durch die Worte „Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters“ ersetzt.

152. Artikel 142 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Männern und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „ihrer Nachfolger“ durch die Worte „der neugewählten Mitglieder“ ersetzt.

153. Artikel 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „der Präses“ die Worte „die Präses oder“ eingefügt; das Wort „seiner“ wird durch das Wort „der“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt wird; das Wort „so“ und die Worte „des Ausgeschiedenen“ werden gestrichen.

154. Artikel 145 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird neu gefaßt:
 „(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe b.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Abstimmung“ durch das Wort „Abstimmungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Stimmhaltungen“ die Worte „Ungültige Stimmen und“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird neu gefaßt:
 „(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.“

155. Nach Artikel 145 wird ein neuer Artikel 145a eingefügt:

„Artikel 145a

Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.“

156. Der bisherige Artikel 147 wird Artikel 146 mit der Maßgabe, daß Satz 2 wie folgt neu gefaßt wird:

„Von ihnen wird die Anerkennung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als einer kirchlich verbindlichen Bezeugung des Evangeliums gefordert.“

157. Der bisherige Artikel 146 wird Artikel 147 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Worte „Diener am Wort“ durch das Wort „Ordinierte“ ersetzt werden.

158. Die Überschrift „III. Der Präses“ vor dem Artikel 148 wird durch die Überschrift „III. Das Amt der Präses oder des Präses“ ersetzt.

159. Artikel 148 wird neu gefaßt:

„Artikel 148

(1) Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.

Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.

Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.

Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die Zurechtweisung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.

Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.

Die Präses oder der Präses führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Sie oder er weicht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.

Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Evangelischen Kirche der Union, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.“

160. Artikel 149 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „brüderlicher“ durch das Wort „geschwisterlicher“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird neu gefaßt:
 „(4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“

161. Artikel 150 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a) werden vor den Worten „der Präses“ die Worte „die Präses oder“ sowie vor dem Wort „hauptamtlichen“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird der Buchstabe „b“ durch „Buchstabe b“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Männern und Frauen“ durch die Worte „Frauen und Männern“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird neu gefaßt:
 „(3) Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertreten.“

162. Artikel 151 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und die Verwaltungskammer“ durch die Worte „die Verwaltungskammer und die Schlichtungsstelle“ ersetzt; nach dem Wort „Disziplinkammer“ wird ein Komma eingefügt.
- b) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

163. Artikel 152 wird aufgehoben.

164. Artikel 153 wird aufgehoben.

165. Artikel 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kirchengemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird neu gefaßt:
„(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung.“

166. Artikel 155 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Absatz 2 werden gestrichen.
- b) In Satz 1 wird das Wort „so“ gestrichen.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

167. Artikel 156 wird neu gefaßt:

„Artikel 156

Beschlüsse der Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften, die deren Befugnisse überschreiten oder das in der Kirche geltende Recht verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, das einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführungen des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.“

168. In Artikel 157 Absatz 1 wird das Wort „so“ gestrichen.

169. In Artikel 160 Satz 2 wird das Wort „Einzelgemeinden“ durch die Worte „einzelne Kirchengemeinde“ ersetzt.

170. In Artikel 161 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

171. Artikel 163 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt; vor dem Wort „Diener“ werden die Worte „Dienerinnen und“ eingefügt.

172. Artikel 164 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden vor den Worten „der Präses“ die Worte „die Präses oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „durch Presbyter“ gestrichen.

c) Absatz 4 Satz 1 wird neu gefaßt:

„In den Abkündigungen werden der Gemeinde Taufen, Trauungen, Bestattungen von Gemeindegliedern und andere wichtige Mitteilungen bekanntgegeben.“

- d) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Brautpaare“ durch das Wort „Eheschließenden“ und das Wort „Entschlafenen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

173. Artikel 165 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Gemeinde“ gestrichen.

174. Artikel 166 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „solche“ durch das Wort „die“ ersetzt.

175. Artikel 167 Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:

„Wird die Nutzung für andere kirchliche Veranstaltungen beantragt, entscheidet das Presbyterium im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.“

176. In Artikel 168 Absatz 3 werden die Worte „Die Gemeinde“ durch die Worte „Das Presbyterium“ ersetzt.

177. In Artikel 170 Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

178. Artikel 171 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Diener“ die Worte „Dienerinnen und“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

„Sofern Ordinierte nicht zur Verfügung stehen, sind nichtordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche durch die Superintendentin oder den Superintendenten mit diesem Dienst zu beauftragen.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die heilige Taufe vollziehen und alle zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder das heilige Abendmahl reichen. Die vollzogene Handlung ist der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden.“

179. In Artikel 173 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.

180. Artikel 174 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bei dem Pfarrer“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten „der Pfarrer“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
181. Artikel 175 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Paten“ durch die Worte „Personen für das Patenamnt“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „eines Paten“ die Worte „einer Patin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
„Mindestens eine Patin oder ein Pate muß der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Daneben können in besonderen Fällen Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden.“
- d) Absatz 3 wird neu gefaßt:
„(3) Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Personen zu nennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes gewinnen.“
- e) In Absatz 4 werden die Worte „die Paten“ durch das Wort „Personen“ ersetzt; vor den Worten „dem Pfarrer“ werden die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 wird neu gefaßt:
„(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe nicht persönlich anwesend sein kann, muß die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden. In diesem Falle ist ein anderes Gemeindeglied als Taufzeugin oder Taufzeuge zu bestellen.“
182. Artikel 176 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
„(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.
(2) Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „vollzogene“ gestrichen.
183. Artikel 177 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „so“ gestrichen und vor den Worten „dem zuständigen Pfarrer“ die Worte „der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wird Satz 2.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.
184. Artikel 178 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Christen“ die Worte „Christinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Paten“ durch die Worte „Personen für das Patenamnt“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) werden die Worte „Evangelische Unterweisung“ durch die Worte „evangelische Erziehung“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) werden die Worte „von der Evangelischen Unterweisung in der Schule“ durch die Worte „vom Religionsunterricht“ ersetzt.
- e) Absatz 3 wird neu gefaßt:
„(3) Wird die Taufe versagt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“
185. In Artikel 180 Absatz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
186. In Artikel 182 Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
187. Artikel 183 Absatz 2 wird neu gefaßt:
„(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen sich der Gemeindeglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden mit tröstendem und mahnendem Wort annehmen und ihnen weiterhelfen.“
188. Artikel 184 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „wird dem“ das Wort „Menschen“ eingefügt; das Komma nach dem Wort „bekannt“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „wird dem“ das Wort „Menschen“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird neu gefaßt:
„Einen Zwang zur Beichte gibt es nicht.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „ordinierten Diener am Wort“ durch das Wort „Ordinierten“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ordinierten Diener am Wort“ durch das Wort „Ordinierten“ und das Wort „unbedingt“ durch das Wort „unverbrüchlich“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 werden vor dem Wort „Amtsträger“ die Worte „Amtsträgerinnen und“ eingefügt; das Wort „gehalten“ wird durch das Wort „verpflichtet“ ersetzt und vor den Worten „über das“ wird ein Komma gesetzt.
189. Artikel 185 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „brüderlicher Zucht“ durch die Worte „der kirchlichen Zucht“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Die brüderliche Zucht“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten „den Pfarrer“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt und das Wort „vermahnt“ durch das Wort „ermahnt“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefaßt:
„Bleibt diese Ermahnung sowie eine weitere durch die Pfarrerin oder den Pfarrer und zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums fruchtlos, kann durch Beschluß des Presbyteriums ein Ausschluß vom heiligen Abendmahl erfolgen. Mit dem Ausschluß vom heiligen Abendmahl gehen die mit der Zulassung zum heiligen Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte verloren.“
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „so“ gestrichen und die Worte „der Betroffene“ durch die Worte „das Gemeindeglied“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Dieser“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
- h) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „Kirchenzucht“ durch die Worte „kirchlicher Zucht“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
190. Artikel 186 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 4 werden die Worte „Kindergärten und Kinderhorte“ durch die Worte „Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.
b) In Satz 5 wird die Zahl „6.“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
191. Artikel 187 Absatz 2 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.
192. Artikel 189 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden vor den Worten „dem zuständigen Pfarrer“ die Worte „der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
b) In Satz 2 werden die Worte „vom Pfarrer“ durch die Worte „von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer“ ersetzt.
193. Artikel 190 wird neu gefaßt:
„Artikel 190
(1) Jedes Kind wird in der Kirchengemeinde unterrichtet und konfirmiert, der es angehört. Artikel 26 gilt entsprechend.
(2) Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. Wurde das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.
(3) Wechselt die Gemeindegliedschaft während der Unterrichtszeit, ist der nunmehr zuständigen Pfarrerin oder dem nunmehr zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.“
194. Artikel 191 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Evangelischen“ durch das Wort „evangelischen“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Unterrichtszeit“ durch die Worte „des Unterrichtszeitraums“ ersetzt.
195. Artikel 192 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Konfirmanden“ die Worte „Konfirmandinnen und“ eingefügt.
b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten „und Paten“ die Worte „sowie Patinnen“ eingefügt.
196. Artikel 193 Absatz 2 wird neu gefaßt:
„(2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“
197. In Artikel 194 Absatz 2 wird das Wort „Presbytern“ durch die Worte „gewählten Mitgliedern des Presbyteriums“ ersetzt.
198. Artikel 195 Sätze 3, 4 und 5 werden als Sätze 3 und 4 neu gefaßt:
„Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen und erhalten das Recht, Patin oder Pate zu werden.“
199. Artikel 196 Absatz 2 wird neu gefaßt:
„(2) Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“
200. In Artikel 197 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
201. Artikel 198 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „ausgebildeter Jugendleiter“ durch die Worte „haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden als Sätze 2, 3 und 4 wie folgt neu gefaßt:
„Sie ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich. Die Jugendkammer steht unter der Leitung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers. Innerhalb des Kirchenkreises ist die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich.“
202. Artikel 200 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „dem zuständigen Pfarrer“ die Worte „der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird neu gefaßt:
 „(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die Ehefrau oder der Ehemann angehört.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
203. Artikel 201 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Paar“ durch die Worte „den Eheleuten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird neu gefaßt:
 „(2) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“
204. Artikel 202 wird neu gefaßt:
- „Artikel 202**
- (1) Die Trauung setzt voraus, daß zumindest die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört. Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, hat vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattzufinden. Die Konfirmation ist anzustreben.
- (2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,
- a) wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört,
- b) wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,
- c) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,
- d) wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.
- (3) Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“
205. Artikel 203 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „den“ vor dem Wort „Eheleuten“ gestrichen; das Wort „seelsorgerlichen“ wird durch das Wort „seelsorglichen“ ersetzt, und vor den Worten „des zuständigen Pfarrers“ werden die Worte „der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „hat er“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird neu gefaßt:
 „(2) Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“
206. Artikel 204 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „ein Ehepartner“ durch die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „so“ gestrichen.
207. Artikel 206 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „nur“ eingefügt und nach dem Wort „Ausnahmefällen“ das Wort „nur“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird neu gefaßt:
 „(2) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.“
208. Artikel 209 Satz 2 wird neu gefaßt:
 „Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.“
209. In Artikel 210 Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt.
210. Artikel 213 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „so“ gestrichen und vor den Worten „dem Superintendenten“ die Worte „der Superintendentin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:
 „Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“
- c) In Absatz 2 werden vor den Worten „der Pfarrer“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
211. Artikel 217 wird neu gefaßt:
- „Artikel 217**
- Die Ordination ist durch das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Ordinandin oder der Ordinand Dienst tut, durch den Vorstand des entsprechenden kirchlichen Werkes oder durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten beim Landeskirchenamt zu beantragen.“
212. Artikel 218 wird neu gefaßt:
- „Artikel 218**
- (1) Das Landeskirchenamt fordert die Ordinandin oder den Ordinanden zur schriftlichen Äußerung über die persönliche Stellung zu Schrift und Bekenntnis auf.

(2) Es entscheidet daraufhin über den Antrag zur Ordination und ordnet sie an. Es beauftragt mit ihrer Durchführung in der Regel die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises, in dem die Ordinandin oder der Ordinand tätig ist. Kann die Ordination mit Rücksicht auf die Bekenntnisbindung der Ordinandin oder des Ordinanden nicht durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten, die Assessorin oder den Assessor erfolgen, beauftragt das Landeskirchenamt die Superintendentin oder den Superintendenten eines anderen Kirchenkreises, die Ordination dort durchzuführen.“

213. Artikel 219 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefaßt:

„(1) Mit der Ordinandin oder dem Ordinanden ist ein Ordinationsgespräch zu führen, in dem die Superintendentin oder der Superintendent die mit der Ordination zu übernehmende Verpflichtung erläutert, insbesondere auch auf die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses hinweist.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Ordinandin oder der“ ersetzt.

214. Artikel 220 wird neu gefaßt:

„Artikel 220

Die Ordination wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Agende vollzogen, wobei die Assessorin oder der Assessor und die oder der Scriba des Kirchenkreises oder bei deren Verhinderung andere durch die Superintendentin oder den Superintendenten beauftragte Ordinierte mitwirken.“

215. Artikel 221 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Der Ordinierte kann“ durch die Worte „Ordinierte können“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Entscheidung der Kirchenleitung“ durch die Worte „das Landeskirchenamt“ ersetzt.

216. In Artikel 222 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.

217. Artikel 223 wird neu gefaßt:

„Artikel 223

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst an der Kirchengemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.“

218. Artikel 224 Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:

„(1) Die regelmäßige Visitation der Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist eine der wichtigsten Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Visitation wird gehalten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

(2) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, erfolgt die Visitation durch die Assessorin oder den Assessor des Kirchenkreises.“

219. Artikel 225 wird neu gefaßt:

„Artikel 225

(1) Die Visitatorin oder der Visitator nimmt an dem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer der visitierten Kirchengemeinde predigt, richtet im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde und besucht einen von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gehaltenen Kindergottesdienst sowie den Kirchlichen Unterricht.

(2) Die Visitatorin oder der Visitator überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitatorin oder der Visitator oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person prüft den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Kirchengemeinde.“

220. Artikel 226 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „beendigt“ durch die Worte „Abschluß der“ ersetzt und vor den Worten „der Superintendent“ die Worte „die Superintendentin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Superintendentin oder der“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird neu gefaßt:

„(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „eine Visitationsordnung“ durch das Wort „Kirchengesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Neunummerierung und Bekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Kirchenordnung neu durchzunummerieren, offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten zu korrigieren und den Text der Neufassung unter Beachtung der neuen amtlichen Rechtschreibregeln zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 12. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Sorg Winterhoff

Die d
nach
gesar
Kirch
samm
gewie
den
Berü
Rück
mein:
Maß

(1) 1
Finar
gende

a) De

b) Di
me
Pfe

Di
bel
syr

e) Eir
lig
ble

tri
im
ter
ric

(2) Be
die ei
folgt

a) anj

- I

- €

c

b) n

- §

§

- I

§

- e

c

2

- I

c

(3) An

Gesar

der ge

(mit 1